

## Preisblatt 5

(gültig ab 01.01.2011)

Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach der geltenden Konzessionsabgabenverordnung (KAV) vom 09.01.1992 in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung bzw. dem mit der jeweiligen Kommune vereinbarten Konzessionsvertrag.

Berechnung von Konzessionsabgabe bei Ausspeisung von Gas - außerhalb der Grundversorgung -	Preis netto (brutto) [ct/kWh]
bei Sondervertragskunden	0,03 (0,04)
bei einem gemessenen Verbrauch pro Abnahmefall und Jahr von mehr als 5.000.000 kWh	keine Berechnung

Für Entnahmestellen, die innerhalb der Grundversorgung beliefert werden, werden die Höchstsätze gemäß Konzessionsabgabenverordnung bzw. die Sätze, die sich aus dem mit der jeweiligen Kommune abgeschlossenen Konzessionsvertrag ergeben, berechnet. Dies betrifft nur den im Konzessionsgebiet aktuell zuständigen, veröffentlichten Grundversorger.

Zulässige Höchstsätze gemäß KAV bei Ausspeisung von Gas - innerhalb der Grundversorgung -	Preis netto (brutto) [ct/kWh]
(1) für den ausschließlichen Verwendungszweck Kochen und Warmwasserbereitung  • in Kommunen mit max. 25.000 Einwohnern • in Kommunen mit max. 100.000 Einwohnern • in Kommunen mit max. 500.000 Einwohnern • in Kommunen mit mehr als 500.000 Einwohnern	0,51 (0,61) 0,61 (0,73) 0,77 (0,92) 0,93 (1,11)
in Kommunen mit max. 25.000 Einwohnern     in Kommunen mit max. 100.000 Einwohnern     in Kommunen mit max. 500.000 Einwohnern     in Kommunen mit max. 500.000 Einwohnern     in Kommunen mit mehr als 500.000 Einwohnern	0,22 (0,26) 0,27 (0,32) 0,33 (0,39) 0,40 (0,48)

Der obige Preis wird zusätzlich zum Netznutzungsentgelt für Letztverbraucher erhoben. Die Nettoentgelte verstehen sich zuzüglich der geltenden Umsatzsteuer; die Bruttoentgelte in Klammern enthalten die im Gültigkeitszeitraum der Netzentgelte geltende Umsatzsteuer von 19% und sind kaufmännisch gerundet und verstehen sich zzgl. geltender Umsatzsteuer.

Stand: 07.12.2021